

Freunde des Regionalen Naturparks Diemtital

Vereinsstatuten

1. Allgemeines

- Name und Sitz **Art. 1** Unter dem Namen „Freunde des Regionalen Naturparks Diemtital“, nachstehend Freundesverein genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Regionalen Naturparks Diemtital (RND).
- Neutralität **Art. 2** Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Zweck und Ziele **Art. 3**¹ Der Verein hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung (Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft) im Gebiet des RND zu fördern. Er orientiert sich dabei an den Bestimmungen von Naturparkreglement und Naturparkvertrag des RND.
² Er unterstützt zu diesem Zweck die Trägerschaft des RND. Er kann in Absprache mit den Organen des RND auch eigene Projekte durchführen.
³ Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:
a) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte,
b) Sensibilisierung und Umweltbildung,
c) Vernetzung von Akteuren innerhalb und ausserhalb des Naturparks,
d) Förderung der lokalen und regionalen Identität.
- Aufgaben **Art. 4**¹ Zur Zielerreichung kann der Verein wie folgt tätig werden:
a) Er fördert Partnerschaften innerhalb und ausserhalb des RND.
b) Er entwickelt und fördert typische Parkangebote.
c) Er initiiert und unterstützt Einzelprojekte und Studien.
d) Er beteiligt sich vorübergehend oder dauernd an der Gestaltung und Finanzierung von Infrastrukturen für den Parkbetrieb.
e) Er führt für die Vereinsmitglieder und weitere Interessierte Veranstaltungen durch.
² Der Verein kann weitere Aufgaben im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung übernehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck der RND stehen.

2. Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien **Art. 5**¹ Mitglieder des Vereins können sein:
a) natürliche Personen,
b) juristische Personen des Privatrechts,
c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen.
² Die Vereinsversammlung kann für ausserordentliche Verdienste um den

Verein und den RND Ehrenmitglieder ernennen.

Aufnahme	Art. 6 ¹ Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. ² Das Verfahren wird vom Vorstand festgelegt.
Austritt	Art. 7 ¹ Der Austritt ist auf Jahresende möglich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. ² Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft. ³ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
Ausschluss	Art. 8 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Finanzielles, Mitgliederbeiträge	Art 9 ¹ Die Jahresbeiträge werden für jede Mitgliederkategorie jährlich von der Versammlung des Freundesvereins festgelegt. ² Der Verein kann Gönner- und Sponsorenbeiträge sowie Zuwendungen und Schenkungen entgegennehmen und zweckbestimmt verwenden.
Haftung	Art 10 Für die Verbindlichkeiten des Freundesvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Zuständigkeiten

Organe	Art. 11 ¹ Der Freundesverein verfügt über die folgenden Organe: a) Mitgliederversammlung, b) Vorstand, c) Revisionsstelle.
Mitgliederversammlung a) Allgemeines	Art. 12 ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Freundesvereins. Sie wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertretung geleitet. ² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres einberufen. ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Ferner, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beim Vorstand verlangt. Der Vorstand hat dem Begehren innert 60 Tagen nachzukommen. ⁴ Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. ⁵ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

b) Zuständigkeit

Art. 13 ¹ Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Präsidentin/ den Präsidenten,
- b) die übrigen Vorstandsmitglieder und
- c) die Revisionsstelle.

² Sie beschliesst über

- a) den Jahresbericht und das Jahresprogramm,
- b) die Entlastung (Décharge) des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) die Jahresrechnung und das Budget,
- d) die Mitgliederbeiträge gem. Art. 9,
- e) die Besoldungs- und Entschädigungsordnung,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation.

c) Beschlussfassung und Durchführung

Art. 14 ¹ Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme (Kopfstimmprinzip)

²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

³ Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los, das von der Präsidentin/dem Präsidenten gezogen wird.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

⁶ Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Vorstand

a) Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 15 ¹ Der Vorstand setzt sich aus max. 7 Personen (inkl. Präsidium) zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsidium). Er wählt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, eine Sekretärin/einen Sekretär und eine Kassiererin/einen Kassier und verteilt die übrigen anfallenden Arbeiten möglichst ausgewogen auf seine Mitglieder

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

b) Aufgaben

Art. 16 ¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Führung des Vereins im Sinne der Ziele des Freundesvereins und die Vertretung gegenüber Dritten,
- b) jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel zuhanden der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere das Jahresprogramm und das Budget,

d) Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen, inkl. Wahl der Leitung und Festlegen der Aufgaben (Arbeitsgruppen und Ausschüsse sind nicht Organe des Vereins),

e) alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Präsident vertritt den Verein üblicherweise in der Naturparkkommission der Gemeinde Diemtigen.

³ Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Er kann zudem bis zur Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung bzw. ausserhalb des Budgets gebundene Ausgaben sowie Ausgaben beschliessen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks unumgänglich sind und sich nicht aufschieben lassen.

⁴ Der Vorstand kann die Mitgliederverwaltung, Sekretariatsarbeiten oder die Rechnungsführung an eine externe Stelle (z.B. die Geschäftsstelle des RND) delegieren.

c) Unterschrift

Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Freundesverein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Stellvertretung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 18 ¹ Die Versammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Vereins Freunde des Regionalen Naturparks Diemtigtal in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins Freunde des Regionalen Naturparks Diemtigtal vom 16. April 2010

Die Präsidentin / Der Präsident:



Christian Germann

Die Sekretärin / Der Sekretär:



Nicole Spichiger